



Verbände der Leistungserbringerverbände
in der Eingliederungshilfe

**Leistungen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2025
weiteres Vorgehen Sozialagentur Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialagentur Sachsen-Anhalt erreichen derzeit
Verhandlungsaufforderungen für den Vergütungszeitraum ab 01.01.2026.

Diese und die Anregungen der Leistungserbringerverbände aus den
Verhandlungen zu einem neuen Rahmenvertrag am 07.10.2025 nehme ich
zum Anlass, Ihnen zum weiteren Vorgehen der Sozialagentur Sachsen-
Anhalt folgendes Prozedere mitzuteilen:

Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt führt die Verhandlungen zur Umsetzung
der Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 131 Absatz 4 SGB IX bzw.
eines neuen Rahmenvertrages fort. Sollten Vereinbarungen bereits
geschlossen sein bzw. getroffen werden, sind diese an einen neuen
Rahmenvertrag mit in Kraft treten dessen anzupassen.

Die Verhandlungen zu Vergütungen ab dem 01.01.2025 werden parallel
geführt. Es gibt keine Priorisierung hinsichtlich der Reihenfolge der
Verhandlungen, diese ist mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und
Sachbearbeitern der Sozialagentur Sachsen-Anhalt abzustimmen. Um

Halle, 08.10.2025

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
GB2-43817-37/55/111046/2025

Bearbeitet von:
Annette Turré

Annette.Turre@sachsen-anhalt.de

Telefon: +49 345 6815-8002
Telefax: +49 345 6815-8003

Magdeburger Str. 38
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 6815-8000
Telefax (0345) 6815-8003
Post-SOZAG@sachsen-anhalt.de

www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Ressourcen und Prozesse sinnvoll zu nutzen werde ich dafür, die Verhandlungen gleichzeitig zu führen.

Die Vergütungen zum 01.01.2025 werden auf der Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarung verhandelt, vereinbart und ausgezahlt. Die Berechnung der Vergütung erfolgt in der Regel pauschal auf Grundlage der Vergütungssystematik zum 01.01.2024 in Analogie zu den Vorjahren (prozentuale Personal- und Sachkostensteigerung), im Einzelfall können individuelle Verhandlungen möglich sein.

Die Vergütung ab 01.01.2026 kann mit verhandelt werden, soweit die Kosten für 2026 plausibel geltend gemacht werden können. In jedem Fall sind dabei die Schiedsverfahren zu beenden und Termine zur Umstellung in die neue Systematik zu vereinbaren. Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarungen ist unter Berücksichtigung des vereinbarten Umstellungstermins ggf. anzupassen.

Werden neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den Grundsätzen des dann gültigen Rahmenvertrages geschlossen, ersetzen diese die derzeit geltenden.

Mit freundlichen Grüßen



Tunne
Direktorin